

## **Zeitung titelt: „Verknackt Hoeneß“**

### **Die Meinung „aller ehrlichen Steuerzahler“ zusammengefasst**

Die Online-Ausgabe einer Boulevardzeitung veröffentlicht einen Artikel unter der Überschrift „Verknackt Hoeneß!“ Die Dachzeile lautet: „Im Namen aller ehrlichen Steuerzahler“. Im Bericht geht es um den Steuerstrafprozess gegen den Bayern-Boss und das bevorstehende Urteil. Ein Leser der Zeitung sieht den Persönlichkeitsschutz von Uli Hoeneß verletzt. Die Veröffentlichung sei außerdem vorverurteilend. Nach Darstellung der Rechtsvertretung der Zeitung fasst die Überschrift in Form einer zulässigen Meinungsäußerung lediglich die überwiegende Auffassung der Bevölkerung zusammen. Hoeneß habe im Prozess Steuerhinterziehung von insgesamt 27,2 Millionen Euro zugegeben. Dies – verbunden mit der Tatsache, dass Hoeneß sich zuvor als „Gutmensch“ geriert und Steuerhinterzieher in Talkshows öffentlich verdammt habe – sei ausschlaggebend für die Meinung in der Bevölkerung, dass Hoeneß bestraft werden müsse und nicht mit einem Freispruch davon kommen dürfe. Diese Stimmung „aller ehrlichen Steuerzahler“ habe die Zeitung mit der Überschrift aufgegriffen. Eine Vorverurteilung liege auch nicht vor, da der Beitrag objektiv und neutral die verschiedenen Möglichkeiten des Prozessausgangs darstelle.

Der Presserat sieht presseethische Grundsätze in diesem Fall nicht verletzt. Die Beschwerde ist unbegründet. Weder verletzt die Zeitung den Persönlichkeitsschutz von Uli Hoeneß, noch liegt eine Vorverurteilung vor. Über den Bayern-Boss als einer Person des öffentlichen Lebens kann in der vorliegenden Form berichtet werden. Aus dem Artikel geht eindeutig hervor, dass Hoeneß zum Zeitpunkt der Berichterstattung lediglich angeklagt und nicht verurteilt war. Insofern ist die Berichterstattung nicht vorverurteilend. Im Hinblick auf die Überschrift kommt der Beschwerdeausschuss zu der Ansicht, dass diese vertretbar ist. Auch eine Redaktion kann zu einem Prozess Stellung nehmen. Wenn sie der Auffassung ist, dass Hoeneß für die ihm zur Last gelegten Straftaten verurteilt werden sollte, so kann sie diese Ansicht äußern. Publizistische Grundsätze werden dadurch nicht verletzt. (0206/14/1)

**Aktenzeichen:**0206/14/1

**Veröffentlicht am:** 01.01.2014

**Gegenstand (Ziffer):** Schutz der Persönlichkeit (8); Unschuldsvermutung (13);

**Entscheidung:** unbegründet